

THEMEN

In eigener Sache

// Wir sind für Sie da – allein unser Name ändert sich

Mietrecht

// Corona und das Mietrecht

// Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

Familienrecht

// Umgangsrechte während der Coronazeit

Arbeitsrecht

// Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Corona

// Coronavirus: Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

Verkehrsrecht

// Grob fahrlässig: Umdrehen zu einem Kind auf der Rücksitzbank

// Ist eine EU-Fahrerlaubnis trotz MPU-Erfordernis in Deutschland hierzulande wirksam?

Allg. Vertragsrecht

// Musterfeststellungsklage – Volkswagen und VZBV einigen sich – Wichtige Fragen

Online-Presseschau

// mdr.de: Mütterrente wird Fall beim Bundesverfassungsgericht

// Unterstützung für die DSC Volleyball Damen

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 09.04.2020

// Wir sind für Sie da – allein unser Name ändert sich

Seit Wochen hat das Corona-Virus das öffentliche Leben nahezu vollständig zum Stillstand gebracht. Wir spüren die Auswirkungen auch im Bereich der Rechtsdienstleistungen. Gerichtstermine werden abgesagt, Mandantenbesprechungen finden nicht wie gewohnt „Face to face“, sondern zunehmend per Telefon oder Online-Meeting statt. Wir betreuen jedoch die uns anvertrauten Anliegen trotz dieser Einschränkungen in gewohnt engagierter und kompetenter Manier weiter.

Zugleich möchten wir Sie gern über eine seit Langem geplante Namensänderung unserer Sozietät informieren. Zum 1. April 2020 haben wir uns in **KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de** umbenannt.

Unsere Rechtsanwaltskanzlei ist vor mehr als 20 Jahren aus einem Zusammenschluss der 1991 gegründeten Anwaltssozietäten Kucklick & Söllner sowie Wilhelm Börger Wolf hervorgegangen. Diese „Gründerzeit“ spiegelt sich noch in unserem bisherigen Namen wider. Seitdem sind wir stetig gewachsen. Neue Partner sind hinzugekommen, die mit ihrem fachanwaltlichen Know-how wesentlich zu der erfolgreichen Entwicklung unserer Rechtsanwaltsgesellschaft beigetragen haben.

Dem wollen wir durch eine zeitgemäß markante Verkürzung unseres Namens auf **KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de** sowie einem Relaunch unseres Außenauftritts Rechnung tragen. Gleichzeitig legen wir wie bisher unseren Fokus auf konsequente Spezialisierung aller Berufsträger, die sich ganz einer umfassenden individuellen Beratung und Vertretung entsprechend dem jeweiligen Anforderungsprofil unserer vielfältigen Mandantschaft verschrieben haben.

Für Sie ändert sich durch diese Umbenennung nichts. Ihre persönlichen Ansprechpartner sind weiterhin wie gewohnt für Sie da.

Wir freuen uns auf eine Fortsetzung unserer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Bleiben Sie gesund!

// Corona und das Mietrecht

Die allermeisten haben es sicher auf die eine oder andere Art mitbekommen: Im Zuge der Corona-Krise ist der Gesetzgeber tätig geworden und hat Regelungen erlassen, die auch für das Mietrecht relevant sind.

Zunächst ist da § 1 des neuen Art. 240 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch), der es Verbrauchern erlaubt, Zahlungen zu verweigern, wenn diese dazu führen würden, dass ein angemessener Unterhalt nicht mehr gewährleistet ist. Nun mag jeder etwas anderes unter einem angemessenen Unterhalt verstehen, der Gesetzgeber meint hier aber die sonst im Sozial- und oder Unterhaltsrecht geltenden Mindestbedarfe. Auch gilt dies nicht für jeden beliebigen Vertrag und die Mangelsituation muss auf Umständen beruhen, die aus der Ausbreitung des Corona-Virus hervorgeht.

Nicht nur für Verbraucher, sondern für alle Arten von Mietverhältnissen (also auch die gewerblichen) gilt § 2 des Art. 240 EGBGB, der Vermietern die Kündigungsmöglichkeit des Vertrages nimmt, wenn diese allein auf einem Zahlungsverzug beruht, der pandemiebedingt ist. Vorsicht ist also geboten!

Nicht jede Zahlungseinstellung bleibt daher folgenlos. Wenn die Zahlungseinstellung nicht pandemiebedingt ist, was im Zweifel der Mieter zu beweisen hat, greift die Kündigung.

Was ist weiter zu beachten: Grundsätzlich muss auch bei pandemiebedingten Zahlungsstockungen der nicht gezahlte Mietzins nachgezahlt werden; jedenfalls im Wohnraummietrecht, denn der Mieter kann die Mietsache ja uneingeschränkt nutzen. Ob das auch in jedem Falle im gewerblichen Bereich gilt, wird bereits jetzt diskutiert, insbesondere dann, wenn der Mieter einen Laden oder eine gastronomische Einrichtung angemietet hat, die er aufgrund der derzeitigen behördlichen Verbote nicht nutzen kann. Ob in diesem Falle allgemeine Rechtsgrundsätze greifen, wie etwa in den großen Krisen des 20. Jahrhunderts zuletzt 1923 und/oder 1929 oder ob es nicht doch eher eine Frage der Verteilung des Nutzungsrisikos im Miet- und Pachtrecht bleibt, wird die Rechtsprechung zu entscheiden haben.

Wir beraten Sie gern. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]

// Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen

Bei Modernisierungsmaßnahmen und darauf gestützten Mieterhöhungen ist es für den Mieter und Vermieter ratsam, die gesetzlichen Voraussetzungen zu kennen, damit durch den Mieter eine unrechtmäßige Mieterhöhung abgewendet bzw. eine

wirksame Mieterhöhung durch den Vermieter erklärt werden kann.

1. Ankündigung

Der Vermieter hat dem Mieter eine Modernisie-

rungsmaßnahme spätestens 3 Monate vor ihrem Beginn in Textform anzukündigen. Aus der Modernisierungsankündigung muss deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Modernisierungsmaßnahme handelt. Abzugrenzen von Modernisierungsmaßnahmen sind Erhaltungsmaßnahmen, welche der Vermieter nicht auf den Mieter umlegen kann. Die Ankündigung muss den Mieter außerdem über den voraussichtlichen Umfang, Beginn, Dauer und Kosten der Maßnahme sowie über die Möglichkeit eines Härteeinwands informieren.

2. Duldung und Sonderkündigungsrecht

Sofern kein Härteeinwand vorliegt, hat der Mieter die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme zu dulden. Er kann allerdings nach Zugang der Modernisierungsankündigung das Mietverhältnis außerordentlich zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Die Kündigung ist fristgerecht, wenn sie bis zum Ablauf des Monats erfolgt, der auf den Zugang der Modernisierungsankündigung folgt.

3. Mieterhöhung und Sonderkündigungsrecht

Nachdem die Modernisierungsmaßnahme durchgeführt wurde, kann der Vermieter die jährliche Miete um 8 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. Dabei hat er zu beachten, dass Kosten, die für Erhaltungsmaßnahmen erforderlich gewesen wären, nicht mitberechnet werden. Sofern Modernisierungsmaßnahmen für mehrere Wohnungen durchgeführt sind, muss der Vermieter die Kosten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufteilen. Auch hier ist wieder ein Härteeinwand zu berücksichtigen. Sollte die Mieterhöhung für den Mieter eine Härte bedeuten, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, so ist sie ausgeschlossen.

Formelle Voraussetzungen der Mieterhöhung sind die Einhaltung der Textform sowie die Berechnung

der Erhöhung auf Grundlage der entstandenen Kosten. Die Erhöhungsfrist von mindestens 3 Monaten ist zu beachten. Danach schuldet der Mieter die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Monats nach dem Zugang der Mieterhöhungserklärung. Allerdings verlängert sich diese Frist um weitere 6 Monate, wenn die Modernisierung nicht, oder nicht rechtmäßig, den oben genannten Voraussetzungen entsprechend, angekündigt wurde oder die tatsächliche Mieterhöhung die angekündigte Mieterhöhung um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Auch nach Zugang der Mieterhöhung hat der Mieter ein Sonderkündigungsrecht. Er kann bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Erklärung des Vermieters über die Mieterhöhung zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Wenn der Mieter kündigt, tritt die Mieterhöhung nicht ein.

4. Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen

Die Mieterhöhung aufgrund Modernisierungsmaßnahmen ist gesetzlich vollumfassend geregelt. Für den Vermieter ist es ratsam, sich im gesamten Mieterhöhungsverfahren beraten zu lassen, sodass die Modernisierung wirksam auf den Mieter umgelegt werden kann. Der Mieter sollte eine Modernisierungsankündigung und Mieterhöhung wegen Modernisierung sorgsam prüfen, wobei eine Beratung ebenfalls hilfreich sein kann, sodass er nicht aufgrund einer unwirksamen Mieterhöhung bis zur Beendigung des Mietverhältnisses überhöhte Miete entrichtet. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

// Umgangsrechte während der Coronazeit

Derzeit erreichen uns zahlreichen Anfragen von Eltern, die sich die Frage stellen, ob und wie ein Umgangsrecht unter den aktuell geltenden Ausgangsbeschränkungen umgesetzt werden soll.

Ausgangspunkt in Sachsen ist dabei die aktuell gültige Allgemeinverfügung (https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Fassung-RV-SachsCoronaSchVO_31032020.pdf)

Grundsätzlich ist dort nach Ziffer 11 die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechtes gestattet. Damit sind die getroffenen Absprachen zwischen den Eltern prinzipiell einzuhalten und der Umgang, wie abgestimmt, durchzuführen.

Auch während des Umganges gilt für den umgangsberechtigten Elternteil, hier die Infektionsrisiken für die Kinder niedrig zu halten und alles zu vermeiden, was das Kind in Gefahr bringen könnte. Sollte ein Elternteil daher aus einem Risikogebiet eingereist sein oder seinerseits Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person gehabt haben, ohne dass er selbst Krankheitsanzeichen zeigt, wäre es sicherlich vernünftig, das Umgangsrecht auszusetzen oder aber andere Wege, wie beispielsweise Telefon, Skype etc. anstelle eines direkten Kontaktes zu wählen. Auch die Möglichkeit der Verschiebung des Umganges sollte in Betracht gezogen werden. Hier ist es an den Eltern, gemeinsame Lösungen zu finden, denn wie auch sonst, kann einvernehmlich stets von einer getroffenen Umgangsregelung abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn sich im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils Personen aufhalten, bei denen die Gefahr besteht, Träger des Coronavirus zu sein.

Erkrankungen um Umfeld des Kindes

Eine Aussetzung des Umganges ist jedoch dort geboten, wo ein Elternteil oder das Kind oder ein jeweiliger Haushaltsangehöriger am Coronavirus erkrankt ist. In diesen Fällen wird momentan von den Behörden eine Quarantäne angeordnet. Diese verpflichtet zur Meidung sozialer Kontakte, sodass die

Durchführung des Umganges unmöglich ist. Wer sich den Anordnungen im Rahmen der Quarantäne widersetzt, kann mit Geld oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (bei Verbreitung von Krankheitserregern 3 - 5 Jahre) bestraft werden.

Kinder aus Risikogruppen

Vor einem Umgang für Kinder, die einer besonderen Risikogruppe angehören, sollten sich die Eltern bei Bedenken mit dem behandelnden Arzt telefonisch über das Ob und Wie des Kontaktes abstimmen. Besonders bei gefährdeten Kindern müssen Eltern sehr genau abwägen. Das Wagnis, dass sich das Kind hier mit den lebensbedrohlichen Viren ansteckt, muss mit dem Interesse eines direkten Kontaktes wohl überlegt werden. Im Zweifel sollte lieber auf das Umgangsrecht verzichtet werden.

Verweigerung des Umganges

Die pauschale Verweigerung des Umganges aufgrund der Pandemie ohne zusätzliche besondere Gefährdungen ist unzulässig. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Wechsel der Kinder zwischen den Eltern auch als Chance der Veränderung des sozialen Horizontes des Kindes und für dessen psychische Gesundheit wichtig ist. Es darf nicht vergessen werden, dass gerade durch die Schließung der Einrichtungen, wie Schule und Kindergarten, das Leben der Kinder seit 3 Wochen fast stillsteht und sehr stark reglementiert ist, weil persönliche außerhäusliche Kontakte fehlen. Daher ist der Umgang auch eine Chance für Abwechslung.

Umgang über Bundesländergrenzen hinaus und im Ausland

Beim Umgang mit Kindern, die in anderen Bundesländern leben, raten wir dringend an, sich vor Reiseantritt über die dort geltenden Bestimmungen zu informieren. Auch ein Umgang mit Kindern aus dem Ausland ist grundsätzlich gestattet. Das gilt auch für Reisen der Kinder in das Ausland zum dort lebenden Elternteil. In diesem Fall raten wir aber, sich vorab mit den jeweiligen Grenzbehörden in

Verbindung zu setzen, die dann mitteilen, welche Dokumente zum Nachweis des Umgangsrechtes bereitgehalten werden müssen. Planen Sie für Ihre Kinder eine Reise zu einem Elternteil ins Ausland, besteht die Gefahr, dass die Kinder nach ihrer Rückkehr in 14-tägige Quarantäne müssen. Die Bundesregierung hat diese Empfehlung an die Länder ausgesprochen. Es ist gut möglich, dass es hier

zeitnah zu Veränderungen in den Allgemeinverfügungen kommt. Bislang ist die Quarantäne eine freiwillige Maßnahme. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen Corona

Die derzeitige Pandemiesituation bringt viele Arbeitgeber dazu, aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten infolge von Betriebsschließungen das Festhalten an Arbeitsplätzen in Frage zu stellen. Offensichtlich betroffen hiervon sind Restaurants, Ladengeschäfte aber auch jedwede andere von Publikumsverkehr abhängige Einrichtung. Somit wird es vermehrt zu betriebsbedingten Kündigungen „wegen Corona“ kommen, was die betroffenen Arbeitnehmer jedoch nicht davon abhalten sollte, in jedem Falle ausgesprochene Kündigung kritisch überprüfen zu lassen. Die derzeit herrschende Pandemie-Situation führt nicht dazu, dass arbeitsrechtliche Grundsätze, insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften des Kündigungsschutzgesetzes außer Kraft gesetzt sind. Auch während dieser Ausnahmesituation kann der kündigende Arbeitgeber nicht jede Kündigung mit der Begrifflichkeit „Corona“ begründen. Vielmehr hat der Arbeitgeber auch aktuell alle Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere alle Regularien des Kündigungsschutzgesetzes zu beachten und zu befolgen. Insofern ist dringend anzuraten, dass eine aktuell ausgesprochene Kündigung, gleich mit welcher Begründung, überprüft wird.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Kurzarbeit

Die landläufige Annahme, dass während der Kurzarbeitsphase keine Kündigungen ausgesprochen werden könnten, ist ein Mythos und schlichtweg falsch. Auch während sich Arbeitnehmer in Kurzar-

beit befinden, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen. Die Regelungen zur Kurzarbeit enthalten diesbezüglich keine explizite Kündigungssperre. Zu beachten ist jedoch, dass eine betriebsbedingte Kündigung, welche während der Kurzarbeitsphase ausgesprochen wird, zum einen allen Regularien und Anforderungen des Kündigungsschutzgesetzes unterliegt und sich an diesem messen lassen muss und darüber hinaus die Arbeitgeberseite ein deutlich erhöhtes Begründungserfordernis erfüllen muss, warum trotz staatlicher Hilfe, dem Kurzarbeitergeld, die ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung unvermeidbar sei. Diesbezüglich hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 23.02.2012, Az.: 2 AZR 548/10) schon in der letzten Wirtschaftskrise die erhöhten Anforderungen dargelegt.

Sollte Ihnen gegenüber eine Kündigung ausgesprochen worden sein, so nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf. Wir sind auch in der Pandemie-Situation für Sie zu den geschäftsüblichen Zeiten auf allen elektronischen Kommunikationswegen, vollkommen ohne Infektionsrisiko, erreichbar. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Coronavirus: Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis

Um die Geschwindigkeit der Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, wird das öffentliche Leben eingeschränkt, was auch die Arbeitswelt betrifft.

1. Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers

Grundsätzlich schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nach wie vor die Erbringung seiner Arbeitsleistung am vereinbarten Arbeitsort. Diese Schuld entfällt nicht, wenn der Arbeitnehmer der Arbeit fernbleibt, weil er Angst hat, am Coronavirus zu erkranken.

Der Vergütungsanspruch bleibt andererseits bestehen, wenn der Arbeitnehmer der Arbeit fernbleibt, weil er vom Arbeitgeber wegen des Coronavirus freigestellt wurde.

2. Homeoffice

Um seiner Arbeitspflicht nachzukommen, ohne seinen Arbeitsort aufzusuchen, kann der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber vereinbaren, dass er seiner Tätigkeit von zu Hause aus nachgeht. Eine Vereinbarung ist zwingend. Der Arbeitnehmer kann nicht ohne Zustimmung des Arbeitgebers seine Arbeitsleistung im Homeoffice erbringen.

3. Kinderbetreuung

Trotz der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen schuldet der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitsleistung. Die Betreuung der Kinder muss daher durch die Arbeitnehmer organisiert werden, sodass die Arbeit weiter erbracht werden kann.

Allerdings ist es ratsam, gemeinsam mit dem Arbeitgeber eine Lösung zur Betreuungssituation der Kinder zu erörtern, sofern die Betreuung der Kinder durch Dritte nicht gewährleistet werden kann.

4. Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat gegenüber dem Arbeitnehmer Fürsorge- und Schutzpflichten. Aufgrund des Coronavirus muss der Arbeitgeber Maßnahmen ergreifen, die Sorge dafür tragen, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer geschützt wird. Die Maßnahmen können im Einzelfall in Abhängigkeit vom Berufsfeld des Arbeitnehmers unterschiedlich sein.

Sinnvolle Schutzmaßnahmen umfassen:

- Den Hinweis, dass persönliche Kontakte weitestgehend vermieden werden sollen.
- Die Arbeitnehmer auf Hygiene – gewissenhaftes Händewaschen und Niesen mit Taschentuch oder gebeugtem Ellenbogen – hingewiesen sowie die Arbeitsorte dementsprechend z. B. mit Desinfektionsmittel ausgestattet werden.
- Die Reinigung der durch viele Menschen benutzten Arbeitsbereiche sichergestellt ist.

5. Solidarität

Die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus kann nur verlangsamt werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam durch Kommunikation auftretende Probleme lösen, wobei die Rechte und Pflichten beider Seiten berücksichtigt werden. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

// Grob fahrlässig: Umdrehen zu einem Kind auf der Rücksitzbank

Dreht sich der Fahrer während der Fahrt vollständig zu seinem auf der Rücksitzbank befindlichen Kind um, ist nach dem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main vom 12.02.2020, Az.: 2 U 43/19, in dem anschließenden Auffahren auf ein vorausfahrendes Motorrad eine grob fahrlässige Unfallverursachung zu sehen.

In dem Rechtsstreit wurde der Beklagte als Fahrer eines angemieteten Fahrzeugs von der Autovermietung verklagt. Der Beklagte mietete bei der Klägerin einen Pkw an. Im Mietvertrag vereinbarten die Parteien zu Gunsten des beklagten Fahrers eine Haftungsfreistellung für selbstverschuldete Unfälle mit einer Selbstbeteiligung von 1.050,00 Euro pro Schadensfall. Nach den Mietvertragsbedingungen war die Klägerin als Vermieterin jedoch zusätzlich berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, soweit der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Beklagte befuhr anschließend mit dem angemieteten Pkw eine Bundesautobahn. Als er nach einem im Zuge eines Spurwechsels getätigten Schulterblick erkannte, dass sein auf der Rücksitzbank befindlicher achtjähriger Sohn einen zunächst nicht identifizierbaren Gegenstand in der Hand hielt, drehte er sich nun vollständig nach hinten um. Hierbei ließ er das Verkehrsgeschehen kurzzeitig außer Acht, konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und fuhr auf das vorausfahrende Motorrad auf.

Die Klägerin als Autovermietung kürzte ihre Leistungsverpflichtung sodann über die vereinbarte Haftungsfreistellung von 1.050,00 Euro hinaus auf insgesamt 50 % des Gesamtschadens, da der Beklagte den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt habe. Das OLG Frankfurt/Main gab ihr nun Recht.

Bei dem Verhalten des Beklagten, seine Aufmerksamkeit während der Fahrt seinem auf der Rücksitzbank befindlichen Kind zuzuwenden, handelt es

sich nach Auffassung des OLG insbesondere nicht um ein Augenblicksversagen. Es müsse jedem Fahrzeugführer einleuchten, dass das vollständige Umblicken während der Fahrt zu solch in hohem Maße gefährlichen Verkehrssituationen führen kann. Es stelle eine einfachste, ganz naheliegende Überlegung dar, während der gesamten Fahrt den vorausfahrenden Verkehr zu beachten. Auch die Befürchtung des beklagten Fahrers, dass sein Sohn einen möglicherweise gefährlichen Gegenstand (z. B. ein Messer) in der Hand gehalten haben könne, führe zu keiner anderen Entscheidung. Denn selbst wenn der Beklagte den Gegenstand hätte identifizieren können, wäre das Umdrehen, ohne die Geschwindigkeit vorsorglich zu drosseln, nicht geeignet gewesen, die Gefahr des Auffahrens zu bannen. Der Beklagte hätte den Gegenstand dann insoweit nur wahrnehmen können; ein unmittelbares Eingreifen, ohne dass dies wiederum eine gefährliche Verkehrssituation hervorgerufen hätte, wäre ihm jedoch nicht möglich gewesen. Unabhängig davon sei der Beklagte dann zunächst verpflichtet gewesen, seinen Sohn nach dem Gegenstand zu befragen. Letztlich habe der Beklagte vor Fahrtantritt sicherzustellen gehabt, dass sich auf der Rücksitzbank kein solch gefährlicher Gegenstand befindet.

Die Entscheidung zeigt, dass das häufig als „normal“ angesehene Verhalten, nach auf der Rücksitzbank befindlichen Personen zu sehen, ein grob fahrlässiges Verhalten darstellt, dass im Falle eines Unfalls neben den finanziellen Folgen für den Fahrer eines angemieteten Fahrzeugs immer auch zu schweren Personenschäden führen kann. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

// Ist eine EU-Fahrerlaubnis trotz MPU-Erfordernis in Deutschland hierzulande wirksam?

Fast jedem Autofahrer ist die Abkürzung MPU (steht für medizinisch-psychologisches Gutachten) ein Begriff. Der Ruf dieser von der Fahrerlaubnisbehörde verlangten Maßnahme ist allgemein nicht positiv (Stichwort „Idiotentest“). Der folgende Beitrag erläutert, ob eine Umgehung der MPU durch die EU-Fahrerlaubnis möglich ist.

Die EU-Fahrerlaubnis

Auch die deutsche Fahrerlaubnis ist natürlich eine EU-Fahrerlaubnis. Durch den Erlass der europäischen Führerscheine Richtlinien wurde die Vereinheitlichung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten bezweckt. Deshalb sehen beispielsweise die Führerscheine der verschiedenen EU-Staaten identisch aus. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Fahrerlaubnis zu bestimmen, ist jedoch wieder Sache der Länder selbst. Es bestehen hier besonders im Falle der Neuerteilung nach vorhergehendem Entzug unterschiedliche Anforderungen. Deshalb stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine in einem anderen EU-Staat erhaltene EU-Fahrerlaubnis (ohne vorherige MPU) auch zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtigt.

Die MPU

Die Vorlage eines MPU-Gutachtens wird von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet. Es dient dem Zweck, die Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auszuräumen. Das ist der Regelfall, sofern aufgrund einer Trunkenheitsfahrt mit mindestens 1,6 ‰ Blutalkohol die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder wenn mehrere Alkoholfahrten vorliegen, die für sich genommen nicht zur Entziehung geführt haben. Ebenso gilt dies bei Fahrten unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder nach Erreichen der Grenze von 8 Punkten im Fahreignungsregister.

Warum kann eine MPU problematisch sein?

Eine MPU muss derjenige absolvieren, der vorher auf eine besondere Weise im Straßenverkehr auffällig war. Die MPU, daraus vor allem den verkehrspsychologischen Teil, wird nur derjenige bewältigen, der sich mit seiner Tat erfolgreich auseinandergesetzt hat und die sich daraus ergebende Verhaltensänderung bei Befragung durch einen Psychologen belastbar darstellen kann. Für die meisten Betroffenen ist dies eine Hürde, die ohne sachkundige Hilfe nicht genommen werden kann. Solche Hilfeleistungen werden oft fälschlich als „MPU Vorbereitungskurse“ bezeichnet, obwohl sie eher den Charakter einer psychologischen Therapie aufweisen und weniger den einer Vorbereitung auf die theoretische Fahrschulprüfung. Solche Maßnahmen sind teuer, können aber naturgemäß keinen 100%igen Erfolg garantieren. Es ist also durchaus möglich, dass man Geld in die Vorbereitung auf die MPU investiert, dass aber das ebenso kostenpflichtige MPU-Gutachten trotzdem negativ ausfällt.

Vor allem derjenige, der schon mehrfach gescheitert ist oder derjenige, der sich von vornherein keine Chancen auf einen positiven Ausgang einräumt, könnte auf die Idee kommen, eine Fahrerlaubnis im Ausland zu erwerben. Sinn macht dann nur ein EU-Führerschein, da Führerscheine aus anderen Ländern nur eine bestimmte kurze Zeit in Deutschland Gültigkeit besitzen.

Die Lösung: Die EU-Fahrerlaubnis?!

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ja. Grundsätzlich ist es möglich, die in Deutschland notwendige MPU durch den Erhalt einer EU-Fahrerlaubnis zu umgehen. Hintergrund ist, dass der EU-Gesetzgeber in der Europäischen Führer-

scheinrichtlinie vorgesehen hat, dass die EU-Staaten die Fahrerlaubnis eines anderen EU-Staats anerkennen müssen (bestätigt durch: EuGH, Urteil vom 26.04.2012, Az.: C-419/10).

Das war seinerzeit der Beginn des sogenannten „Führerscheintourismus“. Diese Folge hatte der EU-Gesetzgeber anfangs nicht im Blick. Man versuchte, mit dem Wohnsitzerfordernis entgegen zu wirken. Danach muss der Inhaber der Fahrerlaubnis mindestens 185 Tage seinen Wohnsitz im Ausstellerstaat der Fahrerlaubnis gehabt haben. Andernfalls muss die Fahrerlaubnis in Deutschland nicht anerkannt werden.

Vorsicht bei Sperrfrist!

Sofern eine Sperrfrist vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis – wie es üblicherweise bei Entziehung der Fahrerlaubnis durch Strafbefehl oder Urteil der Fall ist – einzuhalten ist, muss eine weitere Voraussetzung beachtet werden: Durch den Erhalt der EU-Fahrerlaubnis darf diese Frist nicht verkürzt werden! Zum Zeitpunkt der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis muss die Sperrfrist in Deutschland daher bereits abgelaufen sein. Andernfalls wird die EU-Fahrerlaubnis auch nach Ablauf der Sperrfrist nicht anerkannt.

Ist es wirklich so einfach?

Blickt man in die Fahrerlaubnisverordnung des Bundes, fällt auf, dass die deutschen Bestimmungen etwas von der EU-Führerscheinrichtlinie abweichen. So müsste hier beispielsweise erst ein Antrag gestellt werden, bevor man in Deutschland be-

rechtigt ist, mit einer EU-Fahrerlaubnis ein Fahrzeug zu führen. Da diese Regelung mit der generellen Anerkennungspflicht offensichtlich im Widerspruch steht, muss die deutsche Regelung EU-konform ausgelegt werden mit dem Ergebnis, dass sie nicht angewendet werden darf. Anträge werden also von Besitzern von EU-Führerscheinen trotz anderslautender deutscher Regelungen nicht verlangt. Die Praxis zeigt aber, dass sich im Einzelfall die deutschen Behörden mit im EU-Ausland ausgestellten Fahrerlaubnissen schwertun. So kann es durchaus zur Untersagung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland kommen. Auch die Gefahr der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis besteht. Dem Betroffenen bleibt hiergegen der Rechtsweg, der – wie man immer wieder erleben kann – auch erfolgreich sein wird, selbst wenn manche deutschen Gerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen zur Thematik vertreten. Vermutlich wird sich dennoch der Europäische Gerichtshof noch einige Male öfter mit der Materie zu befassen haben.

Sofern Sie Fragen im Bereich des Fahrerlaubnisrechts oder generell im Verkehrsrecht haben, können Sie sich gerne an uns wenden. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

// Musterfeststellungsklage – Volkswagen und VZBV einigen sich – Wichtige Fragen

Der Durchbruch kam in der letzten Februarwoche. Volkswagen und die Vertreter der betroffenen Dieselfahrer teilten mit, dass man sich geeinigt habe. Der wesentliche Inhalt des Vergleiches sieht vor, dass Volkswagen im Schnitt 15 % des Kaufpreises

an die Verbraucher zahlt. Diese müssen im Gegenzug ihr Fahrzeug nicht zurückgeben. Für die Verbraucher stellen sich damit viele Fragen, für die es zurzeit noch nicht vollumfänglich Antworten gibt.

Ein Überblick:

I. Ist der Vergleich für die Betroffenen verbindlich?

Nein. Es handelt sich nämlich um keinen Vergleich im Beschlusswege, wie ihn das Musterfeststellungsverfahren gemäß § 611 ZPO vorsieht. Ein Vergleich wäre danach erst zustande gekommen, wenn weniger als 30 % der Verbraucher dem Vergleich widersprochen hätten. Da letztlich jedem Verbraucher die Möglichkeit hätte eingeräumt werden müssen, sich zum Vergleich zu positionieren, hätte es eines enormen Aufwandes bedurft, bis ein Vergleich hätte festgestellt werden können.

Die Parteien haben sich – wohl aus prozesstaktischen Gründen – für einen außergerichtlichen Vergleich entschieden.

Für Volkswagen ist der Vergleich damit verbindlich. Die Verbraucher können aber entscheiden, ob sie mit dem Inhalt einverstanden sind. Sollten sie sich dagegen entscheiden – zum Beispiel, weil sie eine Rückabwicklung des Vertrages anstreben – haben sie immer noch die Möglichkeit, eine Einzelklage zu erheben. Die Verjährungsfrist war, während die Musterfeststellungsklage lief, gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB gehemmt. Die Hemmungswirkung endet erst 6 Monate, nachdem das Musterfeststellungsverfahren beendet wurde.

II. Wie sieht die Abwicklung aus?

Diese Frage ist in den wesentlichen Details noch ungeklärt. Klar ist, dass Volkswagen die Abwicklungshoheit hat. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung liegt ausschließlich bei Volkswagen. Ersten Berichten zufolge arbeitet Volkswagen derzeit an einer Online-Plattform, auf der sich die Verbraucher zunächst informieren können, wie hoch ihre Vergleichssumme konkret ist. Wenn man den Einmalzahlungsvergleich danach annehmen möchte, stellt Volkswagen eine unkomplizierte Abwicklung über die Online-Plattform in Aussicht. Über weitere Details würde Volkswagen die Verbraucher schriftlich in Kenntnis setzen. Wann, ist unklar. Volkswagen spricht von Ende März 2020.

III. Lohnt sich der Vergleich für die Verbraucher?

Eine sehr schwierig zu beantwortende Frage. Der Dieselskandal ist sowohl im Tatsächlichen als auch Rechtlichen sehr komplex. Es gibt eine Vielzahl von Fallgestaltungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Viele Verbraucher werden sich daher (zu Recht) schwertun, eine Entscheidung zu treffen.

Wohl auch aus diesem Grund beinhaltet der Vergleich daher, dass den Verbrauchern das Recht eingeräumt wird, sich mit diesen Fragen an einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu wenden. Die Kosten der Erstberatung soll Volkswagen übernehmen. Die Verbraucher machen damit nichts verkehrt, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, sobald die Details und die Abwicklung des Vergleiches in ihrem Einzelfall bekannt sind.

Ein auf den Dieselskandal spezialisierter Anwalt kann den Verbrauchern verständlich die Konsequenzen des Vergleiches und mögliche Alternativen aufzeigen.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema. Wir vertreten betroffene Dieselfahrer seit Bekanntwerden des Dieselskandals im Jahr 2015 äußerst erfolgreich, sind mit dem Sachverhalt bestens vertraut und können Ihnen die Entscheidung unter gemeinsamer Abwägung der Chancen und Risiken möglicher Alternativen erleichtern.

Vereinbaren Sie dazu einen Besprechungstermin, sobald die Online-Plattform von Volkswagen steht und Ihnen die Details Ihres Angebotes bekannt sind. //

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Tätigkeits-schwerpunkte IT-Recht und Datenschutz, Telefon 0351 80718-21, l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

// mdr.de: Mütterrente wird Fall beim Bundesverfassungsgericht

"Die Mütterrente soll Kindererziehungszeiten aufwerten, indem Erziehende, vor allem Mütter, mehr Rente erhalten. Doch wer nach einem Jahr wieder arbeiten gegangen ist, bekommt nicht die volle Höhe. Wir haben mit dem Dresdner Rentenberater Christian Lindner gesprochen, der dies für verfassungswidrig hält und die Sache nun zusammen mit dem Sozialrechtsanwalt Matthias Herberg vor das Bundesverfassungsgericht bringen will."

– Das Interview führte Frank Frenzel.

Lesen Sie das Interview in unserer Online-Presse-schau unter www.dresdner-fachanwaelte.de/aktuelles/presseschau/ //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Unterstützung für die DSC Volleyball Damen

Der Pokalsieg 2020 war definitiv das diesjährige Saisonhighlight der DSC Volleyball Damen. Leider musste die Spielzeit der 1. Bundesliga der Frauen und Männer aufgrund der Corona-Krise abgebrochen werden, ebenso die Europapokal-Saison. Der Verein arbeitet mit aller Kraft daran, die Auswirkungen zu begrenzen, sendet während der spielfreien Zeit immer wieder "Lebenszeichen". Wie können Sie helfen?

Wenn Sie die DSC Volleyball Damen unterstützen möchten, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Das Geisterticket:

<https://tinyurl.com/trz9md8>

2. Das Unterstützerticket:

<https://tinyurl.com/rvz5bx2>

3. Neu: **Trikot-Auktionen** der originalen Pokalsieger-Spieltrikots bei eBay:

<https://www.ebay.de/usr/dscvolleyball>

Vielen Dank! //

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren
@ NEWSLETTER